

Erlass einer Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Vermerk

Der Antrag der SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe vom 24.02.2022 auf Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen ist der Vorlage beigelegt.

I. Grundsätzliches

Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen ist eine Maßnahme, um das unkontrollierte Wachstum der Population von Katzen einzudämmen.

Zweck der Verordnung ist es, dass Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen müssen.

Dies gilt für Katzen, die älter als fünf Monate sind.

Neben der Kennzeichnung der Katze ist auch die Registrierung in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. TASSO e.V. oder FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes) verpflichtend.

Der Katzenhalter hat dies unverzüglich vorzunehmen. Als Katzenhalter gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Wer die Verordnung nicht beachtet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Viele Gemeinden im Landkreis Osnabrück haben eine Katzenschutzverordnung erlassen:
u.a. Osnabrück, Melle, Bohmte, Bersenbrück, Bad Essen, Bad Laer, Bad Iburg.

II. Warum muss die Katze kastriert werden?

Bereits im ersten Lebensjahr werden Katzen geschlechtsreif und können zweimal im Jahr bis zu sechs Junge zur Welt bringen, die wiederum nach einem halben Jahr selbst Nachwuchs bekommen können. Die Tierschutzvereine und Tierheime sind mit dieser Flut an Jungtieren in der Regel mehr als ausgelastet. Seitens der Tierschutzvereine wird eine Kastration von freilaufenden Katzen ausdrücklich empfohlen, um eine Vermehrung zu verhindern.

III. Warum soll die Katze gekennzeichnet und registriert werden?

Durch die Kennzeichnung mittels Tätowierung oder Mikrochip können entlaufende Tiere wieder ihrem Besitzer zurückgegeben werden. Dies kann allerdings nur erfolgen, wenn das Tier bei einem Haustierregister registriert wurde. Die Registrierung kann kostenlos über das Internet erfolgen, z.B. in den Datenbanken der Haustierregister TASSO e.V. oder FINDEFIX.

IV. Was kostet eine Kastration?

Die Kastration einer Katze kostet lt. Auskunft der örtlichen Tierarztpraxis 112,-- €, eines Katers 60,-- €. Für die Kennzeichnung der Katze kostet die Tätowierung 10,90 €, ein Chip 27,50 €.

Die Kastration ist für die Tierärztin oder den Tierarzt ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose durchgeführt und von den Katzen gut verkräftet wird.

V. Situation in Hilter

Im Zeitraum 2019 bis heute wurden insgesamt 22 Fundkatzen beim Tierschutz Osnabrück e.V. und bei der Tierhilfe Melle e.V. abgegeben. Mit beiden Institutionen arbeiten wir schon jahrelang sehr gut zusammen.

VI. Überwachung bzw. Kontrolle der Verordnung

Eine Überwachung bzw. zeitaufwendige Kontrolle der Verordnung kann nur anlassbezogen durchgeführt werden.

I.A.


Beschlussvorschlag:

Die Verordnung wird entsprechend der Sitzungsvorlage beschlossen.

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 30/2011 S. 487), zuletzt geändert am 02.02.2021 (Nds. GVBl. Nr. 5 S. 32), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes. Diese Verordnung dient dazu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.

§ 2

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung des Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähigen und nicht gekennzeichneten und registrierten Katzen, kein Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso e.V. oder FINDEFIX – Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes) unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elternteilen erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald,

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister

(Marc Schewski)



SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe

SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe, Dahlienweg 3, 49176 Hilter a.T.W.

An Rat und Verwaltung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
Osnabrücker Str. 1
49176 Hilter a.T.W.

Gemeinde Hilter a.T.W		
Eing. 25. Feb. 2022		
BM	V	FB
		<i>[Signature]</i>

24/3.
22

Hilter, den 24.02.2022

Antrag auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in Hilter

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das unkontrollierte Tierleid in Hilter einzudämmen, beantragen wir eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Katzen, sowie die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen.

Die Aufnahme einer Kastrationspflicht für Katzen ist geboten. Durch freilaufende, nicht kastrierte Katzen wird eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hervorgerufen. Die Tierschutzvereine (Melle und Osnabrück) und die hiesigen Veterinäre weisen seit Jahren auf eine deutliche Zunahme der Katzenpopulation in Hilter hin.

In den vergangenen Jahren nahm die Anzahl von Fundkatzen oder herrenlosen Katzen erheblich zu. Oft mussten die Tierheime die Annahme von Katzen aus Kapazitätsgründen ablehnen. Dies ist auf den deutlichen Anstieg der Katzenpopulation zurückzuführen. Die Versorgung und ärztliche Behandlung der Fundkatzen bzw. herrenloser Katzen führt jedoch zu einem Anstieg der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten der Tierschutzorganisationen. Die Einführung einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen ist ein geeignetes Mittel, um den weiteren Anstieg der Katzenpopulation langfristig einzudämmen.

Derzeit kümmern sich die örtlichen Veterinäre und Tierschutzorganisationen um herrenlose, verwilderte Katzen. Diese werden eingefangen, kastriert und in der Regel wieder ausgesetzt. Die Kosten der Behandlung der herrenlosen Tiere hat die zuständige Gemeinde zu tragen. Hierzu sei angemerkt, dass die Tierhilfe Melle nur noch Gemeinden mit Kastrationspflicht unterstützt.

SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe

Andreas Krebs
Gruppensprecher
Dahlienweg 3, 49176 Hilter
Tel.: 05424 – 2217933
andreas.krebs@spd-hilter.de

Die Bemühungen zur Reduzierung der Katzenpopulation sind jedoch nicht erfolgreich, wenn sich freilaufende Katzen, die sich in menschlicher Obhut befinden, unkontrolliert fortpflanzen können.

Die Zahl der im Ortsgebiet ausgesetzten, herrenlosen und verwilderten Katzen hat erheblich zugenommen. Die Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und leben teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen.

Die zunehmende Populationsdichte führt insbesondere zu folgenden Problemen: Gefährdung des Straßenverkehrs, Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr, Dezimierung frei lebender und bestandsbedrohter Tierarten (z.B. Singvögel), vermeidbare Schmerzen und Leiden verletzter und/oder kranker Katzen im Zusammenhang mit Revierkämpfen und/oder während der Paarungszeit, gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere und Belästigung der Bevölkerung durch streunende Katzen (Ruhestörung, Markierung des Reviers usw.).

Bedenkt man, dass eine geschlechtsreife Katze im Normalfall 2-3 jährlich 4-6 Nachkommen zeugt, ist eine weitere Verschärfung der Situation absehbar.

Das systematische Kastrieren von frei lebenden/freilaufenden Katzen ist aus Sicht des Tierschutzes die einzig vertretbare Maßnahme, um wirksam Einfluss auf die Population zu nehmen. Eine Vielzahl freilaufender nicht kastrierter Katzen wird von Menschen gehalten oder auch nur gefüttert. Um den Nachwuchs dieser Katzen, die sich regelmäßig im Freien aufhalten, kümmert sich niemand. Die in freier Natur geborenen Jungkatzen verwildern nach kurzer Zeit und sind bereits im 7. bis 8. Lebensmonat ebenfalls wieder geschlechtsreif. Diese nachkommende Generation sorgt damit für einen weiteren Anstieg der Populationsdichte.

Wir beantragen daher, nach öffentlicher Beratung zu beschließen:

„- Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

- Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Die Kastration freilaufender Katzen ist auch angemessen, da sie sich auf Katzen beschränkt, die sich unkontrolliert vermehren können. Tierhalter, die ihre Katzen in der Wohnung halten, sind von einer Kastrationspflicht nicht betroffen. Das gilt auch, wenn Katzen Zugang zum Garten haben und verhindert wird, dass das Tier daraus entweichen kann.

Die Kosten der Kastration sollen dem Tierhalter als sog. Störer im ordnungsrechtlichen Sinne auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krebs
Gruppensprecher